

# **Förderprogramm der Stadt Monheim zur Durchführung privater Fassadeninstandsetzungen im Sanierungsgebiet „Altstadt“**

## **§ 1 Zweck der Förderung**

Der Stadtrat der Stadt Monheim hat am 24.03.1998 ein kommunales Förderprogramm beschlossen, das im Rahmen des Bayer. Städtebauförderungsprogrammes (Nr. 20 der Städtebauförderungsrichtlinien) angewendet wird. Gefördert werden Maßnahmen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Altstadt“.

Zweck des kommunalen Förderprogrammes ist die Erhaltung der historisch gewachsenen Gebäudestrukturen sowie die gestalterische Verbesserung der sonstigen Gebäude, damit durch Einzelsanierungsmaßnahmen, unter Berücksichtigung der Ortsbildpflege und des Denkmalschutzes, das Erscheinungsbild der gesamten Altstadt mehr und mehr optimiert wird.

## **§ 2 Fördergebiet**

Das Fördergebiet entspricht dem gem. Stadtratsbeschluß vom 16.02.1993 förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Altstadt“.

## **§ 3 Gegenstand der Förderung**

1. Gefördert werden können Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Gebäude mit ortsbildprägendem Charakter, insbesondere Maßnahmen an Fassaden einschl. Fenstern und Türen, Hoftoren, Einfriedungen und Treppen. Die Bestimmungen der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen im Altstadtbereich der Stadt Monheim vom 20. Januar 1995 sind einzuhalten und somit Voraussetzung für eine Förderung.
2. Es können nur Maßnahmen gefördert werden, mit deren Durchführung noch nicht begonnen worden ist. Förderfähig sind Maßnahmen ab einem Kostenaufwand von DM 5.000,00, wobei nur Handwerker- und Materialrechnungen anerkannt werden. Eigenleistungen (Kostenansatz für eigene Arbeitszeit) sind nicht förderfähig.

## **§ 4 Höhe der Förderung**

1. Die Förderung der einzelnen Sanierungsmaßnahmen erfolgt durch Zuschüsse der Stadt Monheim an den/die Hauseigentümer. Es handelt sich hierbei um verlorene Zuschüsse, die eine freiwillige Leistung der Stadt darstellen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Ihre Bewilligung und Auszahlung kann nur im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen erfolgen.
2. Die Fördermittel werden zu 60 % aus Landesmitteln (Bayer. Städtebauförderungsprogramm) und zu 40 % aus Mitteln des städt. Haushaltes zur Verfügung gestellt.
3. Die Höhe der Förderung unterliegt der Einzelfallprüfung und richtet sich zum einen nach Bedeutung und Lage des Gebäudes und zum anderen nach Baukostenhöhe und Qualität der Sanierungsarbeiten. Die konkrete Förderhöhe wird durch Stadtratsbeschluß festgelegt. Die max. Höhe der Förderung beträgt 25 % der Kosten.

.....

## **§ 5 Verfahren**

1. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können nur von Haus- und Wohnungseigentümern bzw. Erbbauberechtigten gestellt werden.
2. Vor Beginn der Bauarbeiten ist bei der Stadtverwaltung ein formloser Antrag auf Gewährung eines Zuschusses vorzulegen, dem folgende Unterlagen beizufügen sind:
  - Fassadenansichten im Maßstab 1 : 100
  - kurze Baubeschreibung
  - detaillierte Kostenschätzung
  - ein Kostenangebot von Handwerksbetrieben je betroffenem Gewerk
3. Nach Festlegung der Zuschußhöhe durch den Stadtrat wird über die Sanierungsmaßnahme eine Vereinbarung zwischen Antragsteller und Stadt Monheim abgeschlossen, der auch die Regierung von Schwaben zustimmen muß. Erst danach darf mit den Sanierungsarbeiten begonnen werden.
4. Nach Abschluß der Arbeiten und Vorlage einer Baukostenzusammenstellung innerhalb drei Monaten mit sämtlichen Originalrechnungen bei der Verwaltung wird der vereinbarte Zuschuß ausbezahlt, sofern aus dem festgelegten Jahreskontingent noch Zuschußmittel zur Verfügung stehen; nichtausbezahlte Zuschüsse werden für das Folgejahr vorgemerkt.

## **§ 6 Fördervolumen**

Das Fördervolumen für dieses Programm wird zunächst auf jährlich DM 25.000,00 festgesetzt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Monheim, 27.03.1998  
STADT

Ferber  
Erster Bürgermeister